



Schießbetrieb unter Auflagen CORONA Schutzmaßnahmen



Der Schießbetrieb wird ab dem 18.05.2020 unter folgenden Auflagen zu den offiziellen Öffnungszeiten wieder aufgenommen. Um die Vorgaben zu gewährleisten bleibt der Vereinsraum geschlossen. Der 10m Luftdruckstand bleibt geschlossen, da dieser nicht unter die Freigabe fällt. Getränke dürfen von der Schießleitung ausgegeben werden. Auf 25m Stand wird Stand 1 + 3 + 5 auf 50m Stand Bahn 1 + 3 + 5 + 7 (Stand 8 fehlt die Zugscheibe).

Vorgaben:

- Die Anwesenheitslisten sind komplett und leserlich auszufüllen! Diese müssen 4 Wochen aufbewahrt werden!
- Keine Ausgabe von Vereinswaffen. Wer eigene Sportgeräte anderen Schützen ausleiht hat diese entsprechend der Vorgabe Punkt 2 vom Ordnungsamt zu säubern.
- Gastschützen sind unter den Auflagen nicht gestattet, der Schießbetrieb ist lediglich für Vereinsmitglieder
- Bei höherem Andrang kann im Außenbereich gewartet werden, der Schießbetrieb pro Person wird auf 20m begrenzt. In Absprache mit der Schießleitung kann dies auch individuell gestaltet werden.
- Kein Essen im Vereinsheim, Getränke werden von der Schießleitung ausgegeben.
- Im Schützenhaus ist Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5m nicht dauerhaft gehalten werden kann.

Die Schießleitung ist auch die CORONA verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich und hat diese zu kontrollieren. Die Sportleitung unterstützt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit gestern, den 11.05.2020 gilt die neue Corona-Verordnung in Baden-Württemberg.

In dieser Verordnung ist auch die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes auf Outdoor-Sportstätten geregelt.

Schießsport ist nur auf Außenanlagen erlaubt. Die Öffnung von Indoor-Schießanlagen und Schützenhäusern (Wirtschaftsbetrieb) ist erst in einem zweiten Schritt geplant.

Der genaue Zeitpunkt ist abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Zu den Außenanlagen gehören:

- Offene Schießstände ohne Umschließungen. Hierzu zählen z. B. offene Schrotschießstände sowie Biathlon- und Field-Target-Anlagen.
- Offene Schießstände mit Umschließung des Schützenstandes. Bei dieser Bauart ist der Schützenstand bis auf die Ausschuss- bzw. Schießbahnseite durch Bauteile allseitig umschlossen.
- Offene Schießstände mit teilweiser Umschließung der Schießbahn. Bei dieser Bauart, auch als „teilgedeckter Schießstand“ bezeichnet, besteht neben der Umschließung des Schützenstandes zusätzlich eine Teileinhausung der Schießbahn über 5 Meter Länge (ab Feuer-/Schießlinie) hinaus.

Bei der Aufnahme des Schießsportbetriebs ist unbedingt auf die Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu achten:

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von **mindestens eineinhalb Metern** zwischen **sämtlichen anwesenden Personen** durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
2. Trainings- und Übungseinheiten **dürfen ausschließlich individuell** oder **in Gruppen** von **maximal fünf Personen** (incl. Aufsicht und ggf. Trainer) **erfolgen**; Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
3. **Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken**, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
4. Die Sportlerinnen und Sportler **müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitätsräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.**
5. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
6. **Für jede** Trainings- und Übungsmaßnahme ist **eine verantwortliche Person** zu benennen, die für die **Einhaltung der oben genannten Auflagen verantwortlich** ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.
7. Von der Teilnahme am **Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen** sind Personen, die in **Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen**, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch **nicht 14 Tage vergangen sind**, oder die **Symptome eines Atemwegsinfekts** oder **erhöhte Temperatur aufweisen**.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hammel

Landratsamt Hohenlohekreis

Amt für Ordnung und Zuwanderung

Allee 17 74653 Künzelsau

Tel. 07940 18-310 Fax. -458

Christoph Borth



Vorstand Schützen Gesellschaft Künzelsau 1827 E.V.